



Brüssel, 18. Februar 2019
REV2 – Ersetzt die am 2. Oktober 2018
veröffentlichte Fassung der Fragen und
Antworten (REV1)

**FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS AUS DER
EUROPÄISCHEN UNION BETREFFEND PFLANZENSCHUTZMITTEL UND
PESTIZIDRÜCKSTÄNDE**

Am 23. Januar 2018 haben die Dienststellen der Europäischen Kommission eine Mitteilung mit dem Titel *„Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften über Pflanzenschutzmittel“*¹ veröffentlicht.

Mit dieser Liste von Fragen und Antworten wollen die Dienststellen der Europäischen Kommission – auf der Grundlage der oben genannten Mitteilung – eine konkrete Orientierungshilfe geben. Erforderlichenfalls wird diese Liste weiter aktualisiert und ergänzt. Neue Textstellen, die in die vorliegende Fassung „Rev2“ eingefügt wurden, sind mit dem Wort „NEU“ gekennzeichnet.

In dieser Liste mit Fragen und Antworten wird das Szenario behandelt, dass das Vereinigte Königreich am 30. März 2019 (im Folgenden das „Austrittsdatum“) zu einem Drittland wird, für das kein Austrittsabkommen und damit auch nicht der im Austrittsabkommen festgelegte Übergangszeitraum² gilt.

ALLGEMEINES

1. Was tue ich, wenn mein Unternehmen im Vereinigten Königreich niedergelassen ist und die Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel in einem Mitgliedstaat innehat?

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln³ (im Folgenden die „PSM-Verordnung“) brauchen Antragsteller, die die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels (im Folgenden das „PSM“) beantragen, sowie Inhaber einer solchen Zulassung nicht in der Europäischen Union niedergelassen zu sein. Daher brauchen Sie in diesem Fall nichts zu unternehmen.

¹ Diese Fassung ersetzt diejenige vom 26. September 2017.

² Vgl. den vierten Teil des *Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft* (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.CI.2019.066.01.0001.01.ENG&toc=OJ:C:2019:066I:TOC>).

³ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

2. Was tue ich, wenn mein im Vereinigten Königreich niedergelassenes Unternehmen die Genehmigung eines Wirkstoffs oder die Festlegung/Änderung/Streichung oder Überprüfung eines Höchstgehalts an Pestizidrückständen beantragt hat?

Gemäß der PSM-Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates⁴ (im Folgenden die „RHG-Verordnung“) brauchen Antragsteller, die die Genehmigung eines Wirkstoffs beantragen oder einen Antrag betreffend einen Höchstgehalt an Pestizidrückständen (Rückstandshöchstgehalt – RHG) stellen, nicht in der Europäischen Union niedergelassen zu sein. Daher brauchen Sie in diesem Fall nichts zu unternehmen.

3. Was tue ich, wenn sich die Produktionsstätte, in der mein Wirkstoff hergestellt wird, im Vereinigten Königreich befindet?

In der PSM- und der RHG-Verordnung ist nichts dazu festgelegt, wo sich die Produktionsstätte(n) befinden muss/müssen, in der/denen die Wirkstoffe hergestellt werden – sie können in Drittstaaten hergestellt werden. Daher brauchen Sie in diesem Fall nichts zu unternehmen. Nach dem Austrittsdatum wird der Wirkstoff dann jedoch aus einem Drittland eingeführt und unterliegt den geltenden EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich (z. B. Verwaltungsformalitäten im Zusammenhang mit der Einfuhr in das Zollgebiet der EU).

4. Was tue ich, wenn sich die Produktionsstätte, in der mein PSM hergestellt wird, im Vereinigten Königreich befindet?

In der PSM- und der RHG-Verordnung ist nichts dazu festgelegt, wo sich die Produktionsstätte(n) befinden muss/müssen, in der/denen die PSM hergestellt werden – sie können in Drittstaaten hergestellt werden. Daher brauchen Sie als Zulassungsinhaber in diesem Fall nichts zu unternehmen. Nach dem Austrittsdatum werden die PSM dann jedoch aus einem Drittland eingeführt und unterliegen den geltenden EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich (z. B. Verwaltungsformalitäten im Zusammenhang mit der Einfuhr in das Zollgebiet der EU).

NEUANTRÄGE

5. Was tue ich, wenn mein Unternehmen erwägt, einen Neuantrag für einen Wirkstoff zu stellen, für den das Vereinigte Königreich als berichterstattender Mitgliedstaat ausgewählt werden könnte? Was tue ich, wenn mein Unternehmen gemäß Artikel 7 der PSM-Verordnung die Abänderung der Genehmigung für einen Wirkstoff beantragen möchte, für den das Vereinigte Königreich die Aufgabe des berichterstattenden Mitgliedstaats übernommen hat?

Bis zum Austrittsdatum bleibt das Vereinigte Königreich Mitglied der Europäischen Union mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus seiner Mitgliedschaft ergeben. Dies gilt auch für den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, dem zufolge die Union und alle ihre Mitgliedstaaten sich bei

⁴ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

der Durchführung des Vertrags gegenseitig unterstützen. Daher kann das Vereinigte Königreich weiterhin als berichterstattender Mitgliedstaat ausgewählt werden. Ab dem Austrittsdatum kann das Vereinigte Königreich dann jedoch nicht mehr die Funktion eines berichterstattenden Mitgliedstaats ausüben. Das Gleiche gilt, wenn das Austrittsabkommen geschlossen wird: Während des Übergangszeitraums kann das Vereinigte Königreich nicht die Funktion eines berichterstattenden Mitgliedstaats ausüben⁵. Dies sollte von Antragstellern berücksichtigt werden, wenn sie den berichterstattenden Mitgliedstaat auswählen: Wenn Sie das Vereinigte Königreich wählen, so bedeutet dies, dass die Akte vor dem Austrittsdatum an einen anderen Mitgliedstaat übergeben werden muss, der dann die Funktion des berichterstattenden Mitgliedstaats übernimmt.

6. Was tue ich, wenn mein Unternehmen erwägt, einen Neuantrag für ein PSM oder betreffend RHG zu stellen, für das bzw. die das Vereinigte Königreich als berichterstattender Mitgliedstaat in einer Zone bzw. als bewertender Mitgliedstaat ausgewählt werden könnte?

Bis zum Austrittsdatum bleibt das Vereinigte Königreich Mitglied der Europäischen Union mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus seiner Mitgliedschaft ergeben. Dies gilt auch für den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, dem zufolge die Union und alle ihre Mitgliedstaaten sich bei der Durchführung des Vertrags gegenseitig unterstützen. Daher kann das Vereinigte Königreich weiterhin als berichterstattender Mitgliedstaat in einer Zone bzw. als bewertender Mitgliedstaat für RHG ausgewählt werden.

Ab dem Austrittsdatum kann das Vereinigte Königreich dann jedoch nicht mehr die Funktion eines berichterstattenden Mitgliedstaats in einer Zone bzw. eines bewertenden Mitgliedstaats ausüben. Das Gleiche gilt, wenn das Austrittsabkommen geschlossen wird: Während des Übergangszeitraums kann das Vereinigte Königreich nicht die Funktion eines berichterstattenden Mitgliedstaats in einer Zone bzw. eines bewertenden Mitgliedstaats für RHG ausüben⁶. Dies sollte von Antragstellern berücksichtigt werden.

Im Zusammenhang mit der Beantragung der Zulassung eines PSM bzw. der Erneuerung seiner Zulassung gilt die Bewertung durch den berichterstattenden Mitgliedstaat in einer Zone dann als abgeschlossen, wenn den betroffenen Mitgliedstaaten in derselben Zone die Bewertung gemäß Artikel 36 Absatz 1 bzw. Artikel 43 der PSM-Verordnung zur Verfügung gestellt wird.

Im Zusammenhang mit Anträgen betreffend RHG gilt die Bewertung durch den bewertenden Mitgliedstaat dann als abgeschlossen, wenn der Kommission der Bewertungsbericht gemäß Artikel 9 Absatz 1 der RHG-Verordnung zur Verfügung gestellt wird.

ANTRÄGE AUF ERNEUERUNG DER GENEHMIGUNG FÜR EINEN WIRKSTOFF

7. Was tue ich, wenn das Vereinigte Königreich gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 der Kommission als berichterstattender oder mitberichterstattender Mitgliedstaat bestimmt wurde

⁵ Vgl. Artikel 128 Absatz 6 des Austrittsabkommens.

⁶ Vgl. Artikel 128 Absatz 6 des Austrittsabkommens.

und mein Unternehmen die Erneuerung der Genehmigung für einen Wirkstoff beantragen muss?

Bis zum Austrittsdatum bleibt das Vereinigte Königreich Mitglied der Europäischen Union mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus seiner Mitgliedschaft ergeben. Dies gilt auch für den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, dem zufolge die Union und alle ihre Mitgliedstaaten sich bei der Durchführung des Vertrags gegenseitig unterstützen. Daher kann das Vereinigte Königreich im Rahmen des Erneuerungsverfahrens weiterhin die Funktion eines berichterstattenden oder mitberichterstattenden Mitgliedstaats ausüben.

Ab dem Austrittsdatum kann das Vereinigte Königreich dann jedoch nicht mehr die Funktion eines berichterstattenden oder mitberichterstattenden Mitgliedstaats ausüben. Das Gleiche gilt, wenn das Austrittsabkommen geschlossen wird: Während des Übergangszeitraums kann das Vereinigte Königreich nicht die Funktion eines berichterstattenden oder mitberichterstattenden Mitgliedstaats ausüben⁷. Aus diesem Grund hat die Kommission eine Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 erlassen⁸.

LAUFENDE BEWERTUNGEN

8. Was tue ich, wenn das Vereinigte Königreich als berichterstattender Mitgliedstaat für die Bewertung des Antrags auf Genehmigung meines Wirkstoffs oder des Antrags auf Änderung der Genehmigung bzw. für die Bewertung der bestätigenden Informationen (gemäß Artikel 13 Absatz 3 der PSM-Verordnung) zuständig ist und ich mein Dossier bereits dem Vereinigten Königreich vorgelegt habe? Was passiert mit der laufenden Bewertung meines Antrags auf Genehmigung?

Ab dem Austrittsdatum kann das Vereinigte Königreich nicht mehr die Funktion eines berichterstattenden Mitgliedstaats ausüben. Das Gleiche gilt, wenn das Austrittsabkommen geschlossen wird: Während des Übergangszeitraums kann das Vereinigte Königreich nicht die Funktion eines berichterstattenden Mitgliedstaats ausüben⁹. Das im Entwurf vorliegende Austrittsabkommen sieht zwar vor, dass die Akten und Unterlagen, die laufenden Verfahren zugrunde liegen, umverteilt werden¹⁰, aber es wird Betroffenen dringend angeraten, den Fortgang laufender Bewertungen genau zu überwachen. Die Kommissionsdienststellen erarbeiten derzeit gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und den EWR-Ländern eine koordinierte Vorgehensweise, die eine rasche Kommunikation und rasche technische Übermittlung der betroffenen Akten gewährleisten soll.

⁷ Vgl. Artikel 128 Absatz 6 des Austrittsabkommens.

⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2018/155 der Kommission vom 31. Januar 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 zur Übertragung der Überprüfung von Wirkstoffen auf die Mitgliedstaaten zum Zweck des Erneuerungsverfahrens (ABl. L 29 vom 1.2.2018, S. 8).

⁹ Vgl. Artikel 128 Absatz 6 des Austrittsabkommens.

¹⁰ Vgl. Artikel 44 des Austrittsabkommens.

9. Was tue ich, wenn das Vereinigte Königreich gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 der Kommission¹¹ als berichterstattender Mitgliedstaat bestimmt wurde und mein ergänzendes Dossier dem Vereinigten Königreich bereits vorliegt? Was passiert mit der laufenden Bewertung meines Antrags auf Erneuerung der Genehmigung?

Ab dem Austrittsdatum kann das Vereinigte Königreich nicht mehr die Funktion eines berichterstattenden Mitgliedstaats ausüben. Das Gleiche gilt, wenn das Austrittsabkommen geschlossen wird: Während des Übergangszeitraums kann das Vereinigte Königreich nicht die Funktion eines berichterstattenden Mitgliedstaats ausüben¹². Das im Entwurf vorliegende Austrittsabkommen sieht vor, dass die Akten und Unterlagen, die laufenden Verfahren zugrunde liegen, umverteilt werden. (NEU) Die Kommission hat eine Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 der Kommission angenommen, mit der die Funktion eines berichterstattenden Mitgliedstaats auf einen EU-27-Mitgliedstaat übertragen wird¹³. Die Kommissionsdienststellen prüfen weiterhin, ob weitere Umverteilungen erforderlich sind.

10. Ist der neue berichterstattende Mitgliedstaat berechtigt, Gebühren oder Abgaben zu verlangen und wenn ja, in welchem Umfang? (NEU)

Der neue berichterstattende Mitgliedstaat, der eingewilligt hat, Akten vom Vereinigten Königreich zu übernehmen, ist gemäß Artikel 74 der PSM-Verordnung und gemäß Artikel 42 der RHG-Verordnung berechtigt, sich die Kosten der im Rahmen der genannten Verordnungen durchgeführten Arbeiten erstatten zu lassen. Es gelten die Bedingungen des Artikels 74 der PSM-Verordnung und des Artikels 42 der RHG-Verordnung.

11. Was tue ich, wenn das Vereinigte Königreich als berichterstattender Mitgliedstaat in einer Zone für die Bewertung eines Antrags auf Zulassung oder auf Erneuerung der Zulassung eines PSM bzw. als bewertender Mitgliedstaat für einen Antrag betreffend einen RHG zuständig ist? Was passiert mit der laufenden Bewertung meines Antrags auf Zulassung eines PSM bzw. betreffend einen RHG?

Ab dem Austrittsdatum kann das Vereinigte Königreich nicht mehr die Funktion eines berichterstattenden Mitgliedstaats in einer Zone bzw. eines bewertenden Mitgliedstaats ausüben. Das Gleiche gilt, wenn das Austrittsabkommen geschlossen wird: Während des Übergangszeitraums kann das Vereinigte Königreich nicht die Funktion eines berichterstattenden Mitgliedstaats in einer Zone bzw. eines bewertenden Mitgliedstaats ausüben¹⁴. Bei Verfahren, die bis zum Austrittsdatum nicht abgeschlossen werden und bei denen das Vereinigte

¹¹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 der Kommission vom 26. Juli 2012 zur Übertragung der Überprüfung von Wirkstoffen auf die Mitgliedstaaten zum Zweck des Erneuerungsverfahrens (ABl. L 200 vom 27.7.2012, S. 5).

¹² Vgl. Artikel 128 Absatz 6 des Austrittsabkommens.

¹³ Durchführungsverordnung (EU) 2019/150 der Kommission vom 30. Januar 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 betreffend den berichterstattenden Mitgliedstaat, der jeweils mit der Überprüfung der in Pflanzenschutzmitteln enthaltenen Wirkstoffe Deltamethrin, Diflufenican, Epoxiconazol, Fluoxastrobin, Prothioconazol und Tebuconazol betraut ist (ABl. L 27 vom 31.1.2019, S. 23).

¹⁴ Vgl. Artikel 128 Absatz 6 des Austrittsabkommens.

Königreich als berichterstattender Mitgliedstaat in einer Zone für die Bewertung eines Antrags auf Zulassung oder auf Erneuerung der Zulassung eines PSM bzw. als bewertender Mitgliedstaat für einen Antrag betreffend einen RHG zuständig ist, müssen der berichterstattende Mitgliedstaat in einer Zone bzw. der bewertende Mitgliedstaat geändert werden.

In Bezug auf Bewertungen von PSM-Anträgen, die bis zum Austrittsdatum nicht abgeschlossen werden, ist im Austrittsabkommen vorgesehen, dass die Akten und Unterlagen, die laufenden Verfahren zugrunde liegen, umverteilt werden¹⁵. Die Kommissionsdienststellen erarbeiten gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und den für die Zone zuständigen Lenkungsausschüssen eine koordinierte Vorgehensweise, die eine rasche Kommunikation und eine rasche technische Übermittlung der Akte gewährleisten soll. Für weitere Einzelheiten betreffend die Zulassung durch andere Mitgliedstaaten von PSM, die das Vereinigte Königreich als berichterstattender Mitgliedstaat in einer Zone bewertet hat, verweisen wir Sie auf Frage 11.

Bei laufenden Anträgen betreffend RHG setzt der neue bewertende Mitgliedstaat die Bewertung gemäß Artikel 8 der RHG-Verordnung fort bzw. wenn die Bewertung durch das Vereinigte Königreich als vor dem Austrittsdatum abgeschlossen gilt (siehe Frage 6), bewertet er die zusätzlichen Informationen, die möglicherweise gemäß Artikel 11 Absatz 2 der RHG-Verordnung von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) verlangt worden sind.

ABGESCHLOSSENE BEWERTUNGEN

12. Was tue ich, wenn ein EU-Mitgliedstaat auf der Grundlage einer vor dem Austrittsdatum vom Vereinigten Königreich abgeschlossenen Bewertung über die Zulassung eines PSM entscheiden möchte?

Bis zum Austrittsdatum kann das Vereinigte Königreich die Funktion eines berichterstattenden Mitgliedstaats in einer Zone ausüben, während die übrigen Mitgliedstaaten als betroffene Mitgliedstaaten agieren¹⁶. Die Bewertung innerhalb einer Zone ist ein gemeinschaftlicher Vorgang, der auch die Prüfung des Antrags durch alle betroffenen Mitgliedstaaten umfasst und in einem einheitlichen Format erfolgt (Artikel 36 Absatz 1 der PSM-Verordnung).

Ist die Bewertung durch das Vereinigte Königreich abgeschlossen, d. h., wurde sie gemäß Artikel 36 Absatz 1 der PSM-Verordnung den übrigen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt, und hat das Vereinigte Königreich seine nationale Zulassung vor dem Austrittsdatum erteilt, so müssen die übrigen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 37 Absatz 4 und Artikel 36 Absatz 2 der PSM-Verordnung auf der Grundlage der vom Vereinigten Königreich durchgeführten und abgeschlossenen Bewertung innerhalb von 120 Tagen über den Antrag entscheiden.

¹⁵ Vgl. Artikel 44 des Austrittsabkommens.

¹⁶ Dieses System gilt für die Erstzulassung eines PSM in einer Zone bzw. gemäß dem Verweis in Artikel 43 Absatz 3 der PSM-Verordnung auch für Anträge auf Erneuerung.

Ist die Bewertung durch das Vereinigte Königreich abgeschlossen, d. h., wurde sie gemäß Artikel 36 Absatz 1 der PSM-Verordnung den übrigen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt, aber hat das Vereinigte Königreich seine nationale Zulassung nicht vor dem Austrittsdatum erteilt, so wurde vor dem Austrittsdatum keine Zulassung erteilt, was (neben der Bewertung) aber die Bedingung dafür ist, dass die 120-Tage-Frist für die Zulassungsentscheidung durch einen betroffenen Mitgliedstaat anläuft (Artikel 37 Absatz 4 der PSM-Verordnung). Daher muss die Zulassung, die vom ursprünglichen berichterstattenden Mitgliedstaat in einer Zone hätte erteilt werden müssen, in diesem Fall durch die Zulassung durch einen der betroffenen Mitgliedstaaten ersetzt werden. Dieser betroffene Mitgliedstaat erteilt eine solche Zulassung auf der Grundlage der vom Vereinigten Königreich abgeschlossenen Bewertung. Unternehmer, die sich in dieser Situation befinden, müssen sich mit dem entsprechenden Antrag an einen oder mehrere betroffene Mitgliedstaaten wenden – die betroffenen Mitgliedstaaten können dann in dem für die Zone zuständigen Lenkungsausschuss geeignete Regelungen vereinbaren.

GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON ZULASSUNGEN

13. Was tue ich, wenn mein Unternehmen nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs nach dem Verfahren der gegenseitigen Anerkennung gemäß Artikel 40 der PSM-Verordnung auf der Grundlage einer vom Vereinigten Königreich erteilten Zulassung die Zulassung in einem EU-Mitgliedstaat aus derselben oder einer anderen Zone erhalten möchte?

Ab dem Austrittsdatum kann ein EU-27-Mitgliedstaat aus derselben oder einer anderen Zone (gemäß Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben b und c der PSM-Verordnung) keine Zulassung mehr anerkennen, die vom Vereinigten Königreich erteilt wurde. Das Gleiche gilt, wenn das Austrittsabkommen geschlossen wird: Während des Übergangszeitraums kann das Vereinigte Königreich nicht als Referenzmitgliedstaat im Rahmen des Verfahrens der gegenseitigen Anerkennung agieren¹⁷. Unternehmer müssen eine Zulassung auf der Grundlage einer bestehenden Zulassung in einem anderen EU-27-Mitgliedstaat (neu) beantragen.

Wurde die Zulassung durch einen EU-27-Mitgliedstaat nach dem Verfahren der gegenseitigen Anerkennung jedoch vor dem Austrittsdatum erteilt, so bleibt diese Zulassung vom Austritt des Vereinigten Königreichs unberührt.

GENEHMIGUNGEN FÜR DEN PARALLELHANDEL

14. Gelten Genehmigungen für den Parallelhandel (Artikel 52 der PSM-Verordnung), die von einem EU-27-Mitgliedstaat erteilt wurden, ab dem Austrittsdatum für PSM, für die das Vereinigte Königreich der Ursprungsmitgliedstaat war? (NEU)

In Artikel 52 der PSM-Verordnung ist die Erteilung von Genehmigungen für den Parallelhandel zwischen den Mitgliedstaaten geregelt. Eine Genehmigung für den Parallelhandel, die ein EU-27-Mitgliedstaat vor dem Austrittsdatum für ein PSM erteilt hat, für das das Vereinigte Königreich der Ursprungsmitgliedstaat war,

¹⁷ Vgl. Artikel 128 Absatz 6 des Austrittsabkommens.

verliert mit dem Austrittsdatum ihre Gültigkeit¹⁸. Pflanzenschutzmittel, für die eine solche Genehmigung für den Parallelhandel gilt, können daher in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Dies berührt nicht die Möglichkeit, vor dem Austrittsdatum erworbene PSM in der EU-27 zu verwenden.

¹⁸ Eine Bedingung für die Erteilung einer Genehmigung für den Parallelhandel gemäß Artikel 52 ist, dass sie für ein Pflanzenschutzmittel erteilt wird, das mit einem Pflanzenschutzmittel identisch ist, das in einem EU-Mitgliedstaat (Ursprungsmitgliedstaat) zugelassen ist.